

sichtlich der Durchführung der Ermittlungsverfahren ein. Weiterhin hat der Staatsanwalt das Recht,

- Ermittlungsverfahren selbst einzuleiten, durchzuführen oder einzustellen
- einzelne Ermittlungen selbst durchzuführen
- Ermittlungen auch anderen staatlichen Organen im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu übertragen
- über Beschwerden gegen Ermittlungshandlungen und Maßnahmen der Untersuchungsorgane zu entscheiden
- bei Gericht den Erlaß eines Haftbefehls oder die Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen zu beantragen.

Generell gilt die Regel, daß im Interesse der Gewährleistung der staatsanwaltschaftlichen Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren und der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Strafverfahren die Untersuchungsorgane nicht berechtigt sind, direkt mit dem Gericht im Strafverfahren zusammenzuarbeiten. Das Gericht wird im Strafverfahren nur auf Antrag des Staatsanwalts, nicht aber eines Untersuchungsorgans tätig. So kann das gerichtliche Hauptverfahren nur auf Antrag des Staatsanwalts eröffnet werden. Bevor eine Strafsache zur Eröffnung des Hauptverfahrens zum Gericht kommt, haben also bereits grundsätzlich zwei Organe die Notwendigkeit und die Berechtigung der Durchführung eines Strafverfahrens geprüft. Diese Regelung trägt im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit dazu bei, eine unbegründete Weiterführung von Strafverfahren zu verhindern. Schließlich gibt es eine Reihe von Maßnahmen bzw. Entscheidungen im Ermittlungsverfahren, die wegen ihrer Bedeutung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit nur vom Staatsanwalt, nicht aber von den das Ermittlungsverfahren durchführenden Untersuchungsorganen getroffen werden können. Hierzu gehört z. B. die Entgegennahme der Sicherheitsleistung (§ 136), die Bestätigung der besonderen Aufsicht durch die Erziehungsberechtigten (§ 135), der Erlaß eines Arrestbefehls (§ 120) sowie bestimmte Einstellungsentscheidungen (§ 141 Abs. 2, § 148 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 sowie § 152).

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens schließt das Recht des Generalstaatsanwalts ein, generelle Weisungen für die Durchführung von Ermittlungsverfahren zu erlassen und Fristen z. B. für die Anzeigenprüfung (§ 95 Abs. 3) festzulegen. Dies setzt zugleich voraus, daß die zuständigen staatlichen Untersuchungsorgane die Ermittlungen selbstständig durchführen. Jedes Untersuchungsorgan ist für seine Tätigkeit verantwortlich. Die Leitungsbefugnisse des Staatsanwalts und seine damit verbundenen Aufsichtsrechte betreffen nur die Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsorgane, nicht aber deren innere Struktur und deren Arbeitsorganisation.¹³ Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt und eigenverantwortliche Durchführung durch die Untersuchungsorgane bedingen einander wechselseitig. Dem Staatsanwalt obliegt eine wesentliche Verantwortung für die Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen Untersuchungsorgane und für eine einheitliche Durchsetzung der Normen des Straf- und Strafverfahrensrechts. Im Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist schließlich allein der Staatsanwalt berechtigt, auf der Grundlage der Gesetze darüber zu entscheiden, wegen welcher, den hinreichenden Verdacht einer Straftat begründenden Handlungen Anklage bei Gericht zu erheben ist (§§ 3 und 20 StAG, § 154 StPO). *

Der Staatsanwalt im gerichtlichen Verfahren
Mit der Übergabe der Sache an das Gericht übernimmt dieses die Hauptverantwortung für die Durchführung des Strafverfahrens, während der Staatsanwalt „nach Maßgabe der Strafprozeßordnung im Gerichtsverfahren“ mitwirkt (§ 20 Abs. 2 StAG, § 14 GVG, § 214 Abs. 3, § 221 Abs. 4, § 238 Abs. 1 StPO). Der Staatsanwalt vertritt vor Gericht die Anklage und hat im Einklang mit seiner Verantwortung für die Strafverfolgung und für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im gerichtlichen Verfahren vielfältige Antragsrechte, das Recht zum Schlußvortrag (Plädoyer) sowie zur Beantragung einer bestimmten gerichtlichen Entscheidung (Verurteilung, Freispruch, Einstel-

¹³ Vgl. R. Müller, „Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren“, Neue Justiz, 1968/8, S. 231.